



Dachverband Elektrosmog Schweiz und Liechtenstein

Markus Lauener, Präsident
Hofen 1480
9614 Libingen
Tel: 052 378 23 58
info@funkstrahlung.ch
www.funkstrahlung.ch

per A-Post

Bundesamt für Gesundheit BAG
Abteilung Strahlenschutz
Schwarzenburgstrasse 165
3003 Bern

und per E-Mail an

nissg@bag.admin.ch und dm@bag.admin.ch

Libingen, 18. Juli 2014

Stellungnahme zum Vorentwurf für ein „Bundesgesetz über den Schutz vor Gefährdungen durch nichtionisierende Strahlung und Schall (NISSG)“

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Einladung zur Stellungnahme bezüglich der Gesetzesvorlage über nichtionisierende Strahlung und Schall. Der Dachverband Elektrosmog Schweiz und Liechtenstein befürwortet eine konsequente Bekämpfung des Missbrauchs von Laserpointern und anderen Geräten und Anlagen, die derartige Strahlung oder Schall emittieren.

Das Gesetz im vorliegenden Entwurf halten wir allerdings nicht für zielführend. Im Sinne einer Zusammenfassung sind folgende Hauptkritikpunkte zu nennen:

1. Ein neues Gesetz, das explizit eine geringfügige Schädigung von Personen durch nichtionisierende Strahlung zulässt, dient einzig dem Schutz der Industrie aber nicht dem der Betroffenen.
2. Das neue Gesetz steht im Widerspruch zu anderen Verordnungen und Gesetzen und erzeugt damit Rechtsunsicherheit. An seiner Stelle ist die Schaffung eines aktualisierten Strahlenschutzgesetzes für alle Strahlungsquellen, mobile und feste, ionisierende und nicht ionisierende, angezeigt.
3. Das neue Gesetz beharrt weiterhin auf den wissenschaftlich nicht haltbaren Grenzwertempfehlungen des privaten und von der Industrie initiierten Vereins ICNIRP. Damit wird das gesetzliche Vorsorgeprinzip verletzt. Wir empfehlen die Grenzwerte der unabhängigen Bioinitiative.
4. Das Gesetz ermöglicht es, die Kontrolltätigkeit an die Industrie zu delegieren. Damit kann sich die NIS-emittierende Industrie selber kontrollieren.

Seite 1/7

Dachverband Elektrosmog Schweiz und Liechtenstein

Gigahertz.ch - Schweizerische Interessengemeinschaft Elektrosmog-Betroffener; Bürgerwelle Schweiz; Strahlungsfreies Kreuzlingen; Associazione Territori Vivibili; ARA – Association Romande Alertes; Verein Mobilfunk mit Mass in Erlenbach; IGOMF - IG ohne Mobilfunkantennen in Berg SG und Freidorf TG; IG gegen Funkantennen in wohnnahen Gebieten von Wängi TG; IG Mobilfunk mit Mass in St. Gallen; Verein für einen gesundheitsverträglichen Mobilfunk Churwalden/Pradaschier; Verein gesundheitsverträglicher Mobilfunk Liechtenstein VGM; IG Mobilfunk mit Vernunft Elgg, IG LuwE, Luzerner IG für weniger Elektrosmog; Ortsgruppe SUMM, Sinnvoller Umgang mit Mobilfunk Rapperswil-Jona; Verein pro Seetal, Ermensee; Verein Parler Partout, La Chaux de Fonds; Verein für (v)erträgliche Mobiltelefonie, Stäfa; HERB -Hirslanden-Eierbrecht-Rehalp-Balgrist ohne Elektrosmog; DiagnoseFunk;

www.funkstrahlung.ch - info@funkstrahlung.ch

Hingegen erachten wir einen umfassenden, gegenüber heute wesentlich besseren gesetzlichen Schutz vor jeglicher nichtionisierender Strahlung, insbesondere auch der Elektrizitätsanwendungen, des Kommunikationsfunks, des Radars usw. als dringend nötig. Ein NISSG kann die gesetzliche Grundlage für einen solchen umfassenden Schutz unter der Voraussetzung bieten, dass zwei grundsätzliche Hauptanliegen verwirklicht sind:

- Massgebend für den Schutz der Bevölkerung vor NIS sind die kumulierten Immissionen infolge aller NIS-Quellen, der eine Person an jedem beliebigen, der Allgemeinheit zugänglichen Ort ausgesetzt ist. Dabei muss die bisherige Unterscheidung gänzlich wegfallen, ob die NIS-Immissionen von ortsfesten oder beweglichen Anlagen und Geräten stammen; diese Unterscheidung wird sich in der Praxis künftig ohnehin noch stärker verwischen, als es schon heute der Fall ist.
- Der Schutz muss sowohl kurzfristig für die Bevölkerungsgruppe der elektrosensiblen Personen als auch mittel- bis langfristig für die gesamte Bevölkerung wirksam sein. Da als Schutzkriterium für beide Gruppen gemäss heutiger Erkenntnis die nichtthermisch-biologischen Wirkungen gelten, sind für Nachweise die gemessenen Immissions-Spitzenwerte (nicht die Mittelwerte wie bisher) massgebend. Für die kumulative Berücksichtigung aller hoch- und niederfrequenten Immissionen sind Beurteilungsmodelle in Abhängigkeit der Expositionsdauer und der verschiedenen Signalformen (Modulationsart, Pulsung, Signalbreite etc.) zu entwickeln.

Ein zukunftstaugliches NISSG kann demnach kein Gesetz sein, das die gegenwärtig ganz unterschiedliche Behandlung verschiedener NIS-Quellen samt Aufsplitterung der Kompetenzen auf mehrere Bundesämter perpetuiert; auch keines, das auf der Beibehaltung des Dogmas einer bloss physikalischen Betrachtungsweise der NIS-Einwirkungen auf den Organismus basiert.

Die sorgfältige Durchsicht des Erläuternden Berichtes hat uns davon überzeugt, dass das Ziel eines wirksamen Schutzes nur erreicht werden kann

- mit einer grundlegenden Änderung der heutigen Regelungsstruktur unter konsequenter Beachtung des Umweltschutzgesetzes (USG) mit seinem Vorsorgeprinzip;
- mit dem Einbezug der mittlerweile umfangreichen umweltmedizinischen Praxiserfahrungen;
- indem man sich ohne Vorbehalte der Auseinandersetzung zwischen einer von wirtschaftlichen und politischen Interessen geleiteten Risikoforschung einerseits und einer wirklich unabhängigen, nur der unvoreingenommenen Suche objektiver Fakten verpflichteten Risikoforschung andererseits stellt.

Der Titel des NISSG sowie die Definition der NIS in Art. 2 Abs. a formulieren zusammengenommen den Anspruch, dass dieses Gesetz vor jeglicher nichtionisierender Strahlung mit einer Wellenlänge grösser als 100 nm (Frequenz kleiner als 10^{15} Hz) ausreichend schütze, also vor allen elektromagnetischen Wellen von UV-Strahlung über sichtbares Licht, Infrarot, Radar-, Mobil- und Rundfunkstrahlung bis zu den elektrischen und magnetischen niederfrequenten Feldern des Haus- und Bahnstroms. Dazu soll auch noch die technische Nutzung von Schall mit diesem Gesetz geregelt werden. Es erstaunt bei diesem umfassenden Anspruch doch sehr, dass im erläuternden Bericht fast nur mit dem unbestritten dringlichen Schutz vor leistungsstarken Laserpointern argumentiert wird.

Im Folgenden legen wir Ihnen dar, was aus unserer Sicht im Gesetz oder im Erläuternden Bericht fehlt oder unkorrekt dargestellt ist.

Zum **Schall** nehmen wir inhaltlich nicht Stellung, da es sich nicht um das Fachgebiet des Dachverbandes Elektromog Schweiz und Liechtenstein handelt. Aus konzeptioneller und sachlogischer Sicht zweifeln wir jedoch an, dass es zielführend ist, physikalisch derart unterschiedliche Emissionen wie NIS und Schall in einem gemeinsa-

Dachverband Elektromog Schweiz und Liechtenstein

Gigaherz.ch - Schweizerische Interessengemeinschaft Elektromog-Betroffener; Bürgerwelle Schweiz; Strahlungsfreies Kreuzlingen; Associazione Territori Vivibili; ARA - Association Romande Alerte; Verein Mobilfunk mit Mass in Erlenbach; IGOMF - IG ohne Mobilfunkantennen in Berg SG und Freidorf TG; IG gegen Funkantennen in wohnnahen Gebieten von Wängi TG; IG Mobilfunk mit Mass in St. Gallen; Verein für einen gesundheitsverträglichen Mobilfunk Churwalden/Pradaschier; Verein gesundheitsverträglicher Mobilfunk Liechtenstein VGM; IG Mobilfunk mit Vernunft Elgg, IG LuwE, Luzerner IG für weniger Elektromog; Ortsgruppe SUMM, Sinnvoller Umgang mit Mobilfunk Rapperswil-Jona; Verein pro Seetal, Ermensee; Verein Parler Partout, La Chaux de Fonds; Verein für (v)erträgliche Mobiltelefonie, Stäfa; HERB - Hirslanden-Eierbrecht-Rehalp-Balgrist ohne Elektromog; DiagnoseFunk;

men Gesetz regeln zu wollen. Beispielsweise käme niemand auf die Idee, die Luftfahrt und den Strassenverkehr in einem gemeinsamen Gesetz regeln zu wollen, bloss weil bei beiden Verkehrsformen Personen und Güter transportiert werden. Viel naheliegender und aus sachlicher Sicht zweckmässig wäre es, ionisierende und nicht-ionisierende Strahlung in einem gemeinsamen Gesetz zu regeln, da es sich um physikalisch vergleichbare Emissionen handelt.

1. Das Gesetz lässt eine Gefährdung der Gesundheit zu

Im Erläuternden Bericht wird für bewegliche Mobilfunkprodukte kein Handlungsbedarf ausgewiesen. Es wird auf den längst überholten Bericht des BAG aus dem Jahre 2007 verwiesen, der in Erfüllung des Postulats 04.3594 Allemann zum „Risikopotenzial von drahtlosen Netzwerken“ erstellt wurde¹. Demnach würden WLAN-Produkte, die Computer und Telekommunikationsendgeräte drahtlos ans Internet anbinden, kein Gesundheitsrisiko darstellen. Dieser Behauptung müssen wir mit Entschiedenheit widersprechen. Zum einen liessen sich die Verfasser des Berichtes von 2007 schon damals von einer einseitigen Betrachtungsweise leiten (siehe nachstehend unter 2.), ohne den Blick für die Praxisrealitäten zu öffnen. Zum andern ist heute, 2014, die Existenz nichtthermischer, biologischer Effekte weit unterhalb aller gesetzlichen Grenzwerte wissenschaftlich nochmals besser belegt als vor sieben Jahren (u.a. auch durch Studien des NFP57). Dass solche biologische Effekte auch massive Schlaf- und Befindlichkeitsstörungen sowie Krankheiten auslösen können, wird bestätigt

- a. indirekt durch medizinisch-therapeutische Anwendung von NIS äusserst geringer Intensität, aber mit exakt definierten Modulationen, deren Wirksamkeit durch viele wissenschaftliche Studien belegt ist (z.B. beschleunigte Heilung von Knochenbrüchen). Daraus ergibt sich zweifelsfrei, dass sehr schwache NIS je nach Modulation der Trägerwellen entweder heilend oder schädigend wirken kann.
- b. durch wissenschaftliche Studien der Risikoforschung (Laborstudien; epidemiologische Studien; Provokationsstudien). Das Argument, es sei nicht erwiesen, dass aus biologischen Wirkungen auch Krankheiten entstünden, ist eine blosser Schutzbehauptung. In zellbiologischer und medizinischer Hinsicht bestehen mehr als genug wissenschaftliche Hinweise, dass die Veränderungen biologischer Prozesse infolge NIS-Exposition Krankheiten auslösen oder zumindest fördern können.
- c. durch die weltweit seit einigen Jahren in aufmerksamen Ärztekreisen (zunächst in der Umweltmedizin, dann allgemein in den Arztpraxen) sowie in den zum Schutz vor Elektromog tätigen NGOs gemachten Beobachtungen über NIS-verursachte Beschwerden und Krankheiten. Häufigste Beispiele relevanter Feldquellen sind WLAN-Netze, DECT-Schnurlostelefone, Mobilfunkbasisstationen, Rundfunksender, Kompaktfluoreszenzlampen, PLC-Adapter usw. Immer mehr verbreitet sich das Wissen über diese gesundheitlichen Auswirkungen auch in dem Teil der Bevölkerung, der sich notgedrungen, d.h. infolge direkter oder indirekter Betroffenheit, aktiv über diese Risiken informieren muss. Gerade die WLAN-Strahlung ist gemäss den schweiz-, europa-, ja weltweiten Erfahrungen gegenwärtig eine besonders weit verbreitete Ursache von Schlafstörungen, Beschwerden, Leistungseinbruch und Krankheiten. Dass im BAG-Faktenblatt zu WLAN angesichts des heutigen Erfahrungswissens und neuerer Studien immer noch die Einhaltung von 1 Meter (!) Abstand von der WLAN-Strahlungsquelle empfohlen wird, ist uns völlig unverständlich und muss geradezu als fahrlässig bezeichnet werden.

¹ Risikopotenzial von drahtlosen Netzwerken. Bericht in Erfüllung des Postulates 04.3594 Allemann vom 8. Oktober 2004. BAG, BAKOM, BAFU, Swissmedic. EDI/BAG Januar 2007.

Dachverband Elektromog Schweiz und Liechtenstein

Gigahertz.ch - Schweizerische Interessengemeinschaft Elektromog-Betroffener; Bürgerwelle Schweiz; Strahlungsfreies Kreuzlingen; Associazione Territori Vivibili; ARA - Association Romande Alerte; Verein Mobilfunk mit Mass in Erlenbach; IGOMF - IG ohne Mobilfunkantennen in Berg SG und Freidorf TG; IG gegen Funkantennen in wohnnahen Gebieten von Wängi TG; IG Mobilfunk mit Mass in St. Gallen; Verein für einen gesundheitsverträglichen Mobilfunk Churwalden/Pradaschier; Verein gesundheitsverträglicher Mobilfunk Liechtenstein VGM; IG Mobilfunk mit Vernunft Elgg, IG LuwE, Luzerner IG für weniger Elektromog; Ortsgruppe SUMM, Sinnvoller Umgang mit Mobilfunk Rapperswil-Jona; Verein pro Seetal, Ermensee; Verein Parler Partout, La Chaux de Fonds; Verein für (v)erträgliche Mobiltelefonie, Stäfa; HERB - Hirslanden-Eierbrecht-Rehalp-Balgrist ohne Elektromog; DiagnoseFunk;

Die Vorlage überzeugt nicht einmal in Bezug auf den im Erläuternden Bericht in den Vordergrund gestellten Schutz vor NIS aus leistungsstarken Laserpointern. Denn es soll aus gesetzlicher Sicht (Art. 3) generell eine „geringfügige Gefährdung“ durch NIS – also auch solche aus Laserpointern – zulässig sein.

2. Die geltenden Grenzwerte schützen nicht

Der NISSG-Entwurf beharrt auf der Übernahme der vom Verein ICNIRP indoktrinierten Grenzwerte und bestätigt den Willen zur Anpassung an die EU (erläuternder Bericht Seiten 8, 13, 14, 24), deren Vorschriften ebenfalls auf den ICNIRP-Empfehlungen basieren. Ein Gesetz, das sich auf die ICNIRP-Grenzwerte abstützt, kann jedoch aus der Natur der Sache heraus dem Gesundheitsschutz nicht dienen und ist daher grundsätzlich abzulehnen. Diese Ablehnung ist durch folgendes ausreichend begründet:

- a. Die ICNIRP erklärte vor 15 Jahren, nur die (damals) „wissenschaftlich gesicherten“ Effekte kämen als Basis für Grenzwertempfehlungen in Betracht. Demgemäss bestehe eine Gesundheitsgefährdung erst dann, wenn eine akute Nervenreizung beobachtet werde oder wenn ein thermischer Effekt eintrete, d.h. wenn die Strahlung so stark ist, dass Gewebe erwärmt wird. – Wir stellen fest: Wenn dies überhaupt je eine aus elektrobiologischer Sicht berechnete Meinung war (siehe b.), so steht sie heute vollends im Gegensatz zu demjenigen, was wissenschaftlich akzeptiert ist: Biologische Effekte im nichtthermischen Intensitätsbereich gelten heute als wissenschaftlich gesichert (u.a. auch durch Studien des NFP57). Auch dass diese biologischen Effekte die Gesundheit beeinträchtigen können, ist heute eine weitherum akzeptierte Tatsache, obwohl von Forschern, die der ICNIRP angehören oder sich in deren Umfeld bewegen, stets nur Studien veröffentlicht werden, die angeblich keine Effekte zeigen.
- b. Es ist irreführend, die ICNIRP (*Internationale Kommission zum Schutz vor Nichtionisierender Strahlung*) im erläuternden Bericht (Seite 8) als „internationale Strahlenschutzkommission“ zu bezeichnen. Die ICNIRP ist keine Institution des öffentlichen Rechts, sondern ein privater, von der Industrie initiiertes, in München angemeldeter Verein (e.V.). Die von der ICNIRP für ihre eigenen Grenzwertempfehlungen gegebene wissenschaftliche Begründung beruht nachweislich auf einer „selektiven, eingeschränkten, fehlerhaften, irreführenden“² Darstellung der ausgewählten Studien und auf einem „in epidemiologischer Hinsicht durchwegs unkorrekten Ansatz“². Alternativ zur ICNIRP besteht mit der *BioInitiative*³ eine Institution als Zusammenschluss wirklich unabhängiger Wissenschaftler. Diese geben besser begründete, verlässlichere und aktuellere Grenzwertempfehlungen. Es ist für uns nicht nachvollziehbar, warum die involvierten Bundesämter den Vorrang immer noch der ICNIRP statt z.B. der *BioInitiative* geben. So entfernen sich die Bundesbehörden mit ihren eigenen Studienübersichten und Berichten – ausgearbeitet von ICNIRP-unkritischen, das umfangreiche Erfahrungswissen ignorierenden Forschern und Beamten (Beispiele: BAFU 2006⁴; BAG, BAKOM, BAFU 2007¹; BAFU 2012⁵) – immer weiter von der zu grösster Sorge Anlass gebenden Lebensrealität.

2 Cherry N.: Criticism of the health assessment in the ICNIRP Guidelines for radiofrequency and microwave radiation (100 kHz - 300 GHz). Lincoln University, Canterbury, New Zealand, 2002. – Zitierte Textstellen auf Seite 3.

3 BioInitiative 2012. A Rationale for Biologically-based Exposure Standards for Low-Intensity Electromagnetic Radiation. BioInitiative working Group 2012.

4 Hug K., Rapp R., Schär P., Taschner N. 2006: Hochfrequente Strahlung und Gesundheit. Bewertung von wissenschaftlichen Studien im Niedrigdosisbereich. Umwelt-Wissen Nr. 0722. Bundesamt für Umwelt, Bern. 163 S.

5 Hug K., Rösli M. 2012: Elektromagnetische Hypersensibilität. Bewertung von wissenschaftlichen Studien. Stand Ende 2011. Bundesamt für Umwelt, Bern. Umwelt-Wissen Nr. 1218: 103 S.

Dachverband Elektromog Schweiz und Liechtenstein

Gigaherz.ch - Schweizerische Interessengemeinschaft Elektromog-Betroffener; Bürgerwelle Schweiz; Strahlungsfreies Kreuzlingen; Associazione Territori Vivibili; ARA – Association Romande Alerte; Verein Mobilfunk mit Mass in Erlenbach; IGOMF - IG ohne Mobilfunkantennen in Berg SG und Freidorf TG; IG gegen Funkantennen in wohnnahen Gebieten von Wängi TG; IG Mobilfunk mit Mass in St. Gallen; Verein für einen gesundheitsverträglichen Mobilfunk Churwalden/Pradaschier; Verein gesundheitsverträglicher Mobilfunk Liechtenstein VGM; IG Mobilfunk mit Vernunft Elgg, IG LuwE, Luzerner IG für weniger Elektromog; Ortsgruppe SUMM, Sinnvoller Umgang mit Mobilfunk Rapperswil-Jona; Verein pro Seetal, Ermensee; Verein Parler Partout, La Chaux de Fonds; Verein für (v)erträgliche Mobiltelefonie, Stäfa; HERB - Hirslanden-Eierbrecht-Rehalp-Balgrist ohne Elektromog; DiagnoseFunk;

- d. Mit den wirtschaftspolitisch begründeten Vorschriften des THG⁶ und des MRA⁷, an denen der NISSG-Entwurf ausdrücklich nicht rütteln will, wird der Gesundheitsschutz in Bezug auf die NIS emittierenden mobilen Endgeräte erheblich geschwächt. Denn mit der Schaffung dieses Gesetzes bzw. dieses Abkommens wurden die bezüglich Schutz vor NIS-Exposition auf der ICNIRP-Doktrin basierenden EU-Vorschriften gewissermassen blind übernommen. Was ist jedoch dem BAG resp. dem Bundesrat wichtiger: der Schutz der Gesundheit der Schweizer Bevölkerung – oder die Vermeidung allfälliger wirtschaftspolitischer Konflikte mit der EU? Es ist dringend zu hoffen, dass dieser Entscheid zugunsten des Gesundheitsschutzes ausfallen wird. Andernfalls können wir nicht genug vor den mittel- bis langfristig negativen Folgen für die Volksgesundheit sowie vor den direkten und fatalen Folgen für den Bevölkerungsteil der 10-20% Elektrosensiblen warnen. Mit dieser Warnung wissen wir uns in völliger Übereinstimmung mit weltweit vielen unabhängigen Forschern und mit zahlreichen speziell auf diesem Gebiet erfahrenen und ausgebildeten Ärzten. – Die Schweizer Wirtschaft kann kein Interesse haben an einem stets grösser werdenden Anteil leistungsmässig beeinträchtigter, immer häufiger krankgeschriebener und immer öfter mit „Burnout“-ähnlichen Symptomen für längere Zeit ausfallender Mitarbeitender. An diesen Erscheinungen hat die steigende NIS-Belastung einen massgeblichen Anteil.

3. NIS aus ortsfesten Anlagen und beweglichen Geräte dürfen nicht unterschiedlich behandelt werden

Der Titel des NISSG-Vorentwurfes suggeriert einen umfassenden Schutz vor NIS-Exposition – und einen solchen braucht es tatsächlich dringend. Heute kann nicht von einem Schutz gesprochen werden. Wie wir oben begründet haben, vereitelt die Zugrundelegung der ICNIRP-Empfehlungen jegliche Bestrebungen für einen wirksamen Schutz.

Was der Titel verspricht, hält der Inhalt noch aus einem weiteren Grund nicht ein. Es betrifft vor allem den Geltungsbereich des NISSG und seinen Widerspruch zum Umweltschutzgesetz (USG):

Die ortsfesten Anlagen sind vom NISSG ausgenommen. Die bestehende Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV), welche die Aufgabe hat, den Vorsorgegedanken des USG für die ortsfesten nieder- und hochfrequente NIS aussendenden Anlagen zu konkretisieren (siehe nachfolgend unter 4.), soll gemäss dem Erläuternden Bericht beibehalten werden. Es ist aber nicht nachvollziehbar, weshalb das NISSG nur bewegliche Produkte regeln soll. Die negativen Wirkungen von Feldern und Strahlung sind schliesslich unabhängig davon, ob sie von einer stationären oder einer beweglichen Quelle ausgehen. Würden zum Beispiel die neuen Femto-Zellen als Erweiterung der ortsfesten drahtlosen Kommunikationsnetze nun unter die NISV oder unter das NISSG fallen? Weshalb sollen beispielsweise Solarien unter das NISSG fallen, obwohl sie als zweifelsfrei ortsfeste Anlagen eigentlich in den Bereich der NISV gehörten?

Seit etwa 2005 ist die Belastung fast der gesamten Bevölkerung durch NIS infolge der zahllosen hochfrequenten NIS aussendenden Telekommunikationsendgeräte, der modernen Beleuchtungstechnik und weiterer Endnutzeranwendungen derart rasch gewachsen, dass sie – über die ganze Bevölkerung gesehen – mindestens so gross, wenn nicht grösser geworden ist als diejenige durch ortsfeste Anlagen (Mobilfunkbasisstationen, Rundfunksender usw.)!

6 Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über die technischen Handelshemmnisse, SR 946.51.

7 Abkommen vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die gegenseitige Anerkennung von Konformitätsbewertungen (mit Anhängen und Schlussakte), SR 0.946.526.81.

Dachverband Elektromog Schweiz und Liechtenstein

Gigaherz.ch - Schweizerische Interessengemeinschaft Elektromog-Betroffener; Bürgerwelle Schweiz; Strahlungsfreies Kreuzlingen; Associazione Territori Vivibili; ARA – Association Romande Alerte; Verein Mobilfunk mit Mass in Erlenbach; IGOMF - IG ohne Mobilfunkantennen in Berg SG und Freidorf TG; IG gegen Funkantennen in wohnnahen Gebieten von Wängi TG; IG Mobilfunk mit Mass in St. Gallen; Verein für einen gesundheitsverträglichen Mobilfunk Churwalden/Pradaschier; Verein gesundheitsverträglicher Mobilfunk Liechtenstein VGM; IG Mobilfunk mit Vernunft Elgg, IG LuwE, Luzerner IG für weniger Elektromog; Ortsgruppe SUMM, Sinnvoller Umgang mit Mobilfunk Rapperswil-Jona; Verein pro Seetal, Ermensee; Verein Parler Partout, La Chaux de Fonds; Verein für (v)erträgliche Mobiltelefonie, Stäfa; HERB - Hirslanden-Eierbrecht-Rehalp-Balgrist ohne Elektromog; DiagnoseFunk;

4. Das NISSG steht im Widerspruch zum Umweltschutzgesetz (USG) und dessen Vorsorgeprinzip

In USG Art. 11 Abs. 2 ist eine der fortschrittlichsten Errungenschaften unserer zivilisierten Gesellschaft, nämlich das Vorsorgeprinzip, verankert. Das bedeutet, dass bereits dann Massnahmen zum Gesundheitsschutz getroffen werden müssen, wenn absehbar ist, dass NIS schädliche Wirkungen haben könnten. Im vorge-schlagenen NISSG soll darauf allen Ernstes verzichtet werden (Erläuternder Bericht zu Art.1 Abs.1, Seite 26).

- a. Es soll sogar explizit eine geringfügige Schädigung von Personen durch NIS zulässig sein (NISSG Art. 3 Abs. 1). Aber: Wieviel NIS von einem Laserpointer soll beispielsweise ein Polizist, Lokführer oder Pilot ertragen müssen, damit seine Augenschäden nicht bloss als geringfügig eingestuft werden? Wieviel % allnächtlich schlafloser Stunden mit der Gefahr mittel- bis langfristiger Gesundheitsschäden infolge WLAN-Strahlung vom Router des Nachbarn sollen toleriert werden müssen? Die Absurdität solcher Fragen soll vor Augen führen, auf welchem gefährlichem Terrain man sich mit dieser Denkweise bewegt.
- b. Im erläuternden Bericht wird unter Kapitel 1.3 auf Seite 18 auf die Regelungen des Umweltschutzgesetzes hingewiesen: „Das neue Gesetz tangiert bestehende Regelungen nicht, die gesundheitliche Gefährdungen durch NIS oder Schall verhindern und deren Vollzug funktioniert.“ Für die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) stimmt das so nicht: Die Grenzwerte in der NISV verhindern gesundheitliche Gefährdungen durch ortsfeste Sendeanlagen keineswegs, auch von einem funktionierenden Vollzug kann keine Rede sein. Nicht von ungefähr wird seit rund 15 Jahren in Hunderten von gerichtlichen Beschwerden durch betroffene Einwohner gerügt, dass die NISV das Umweltschutzgesetz (USG) verletze. Das USG stammt aus dem Jahr 1983. Damals war von Mobilfunk im heutigen Umfang noch nicht die Rede, sondern vor allem von den Emissionen der Produktionsstätten in Industrie und Gewerbe. Art. 11 Abs. 2 USG wollte deshalb den gesetzlich geforderten Vorsorgemassnahmen dort eine Grenze setzen, wo Auflagen zur Begrenzung von Schadstoff-Emissionen technisch und betrieblich unmöglich bzw. wirtschaftlich untragbar geworden wären. Heute erzeugt der Kommunikationsfunk den Hauptteil der NIS. Aus der Sicht der Mobilfunkindustrie sind Auflagen zur Emissionsminderung angeblich immer „betrieblich unmöglich“, da sie die Deckung schrankenloser Kommunikationsbedürfnisse erschweren. Sie sind aus dieser Sicht angeblich auch immer „wirtschaftlich untragbar“. Bei NIS aus öffentlichem und privatem Kommunikationsfunk muss die Güterabwägung deshalb zwangsläufig anders ausfallen. Es geht schliesslich um den Erhalt der Gesundheit und den Erhalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der gesamten Bevölkerung, und dabei sind hochgesteckte wirtschaftliche Ziele zweitrangig.
- c. Viele Aspekte der nichtionisierenden Strahlung sind über das Umweltschutzgesetz und seine Verordnungen abgedeckt. Im Strahlenschutzgesetz ist bezüglich ionisierende Strahlung bereits vieles geregelt, das auch für NIS passend ist. Ein zusätzliches neues Gesetz mit den zugehörigen Verordnungen und Ausführungsbestimmungen bloss für einen Teilaspekt der NIS zu schaffen, scheint uns nicht zielführend zu sein. Die NISV des USG erfüllt zwar, wie oben erläutert, in der Realität den Anspruch des Vorsorgegedankens nur bedingt. Trotzdem, ja gerade deswegen darf sie mit einem neuen NISSG nicht übergangen werden.

5. Die Auslagerung der Kontrolle ist nicht sinnvoll

Art.10 des Vorentwurfs NISSG ermächtigt den Bundesrat, die Kontrolle der Einhaltung von festgelegten

Dachverband Elektromog Schweiz und Liechtenstein

Gigaherz.ch - Schweizerische Interessengemeinschaft Elektromog-Betroffener; Bürgerwelle Schweiz; Strahlungsfreies Kreuzlingen; Associazione Territori Vivibili; ARA - Association Romande Alertes; Verein Mobilfunk mit Mass in Erlenbach; IGOMF - IG ohne Mobilfunkantennen in Berg SG und Freidorf TG; IG gegen Funkantennen in wohnnahen Gebieten von Wängi TG; IG Mobilfunk mit Mass in St. Gallen; Verein für einen gesundheitsverträglichen Mobilfunk Churwalden/Pradaschier; Verein gesundheitsverträglicher Mobilfunk Liechtenstein VGM; IG Mobilfunk mit Vernunft Elgg, IG LuwE, Luzerner IG für weniger Elektromog; Ortsgruppe SUMM, Sinnvoller Umgang mit Mobilfunk Rapperswil-Jona; Verein pro Seetal, Ermensee; Verein Parler Partout, La Chaux de Fonds; Verein für (v)erträgliche Mobiltelefonie, Stäfa; HERB - Hirslanden-Eierbrecht-Rehalp-Balgrist ohne Elektromog; DiagnoseFunk;

Massnahmen an Dritte zu übertragen. Damit sind wir nicht einverstanden. Dritte sind, damit eine fachliche Qualifikation gegeben ist, immer Firmen und Fachleute, die auch für die Industrie tätig sind. Und diese ist letztlich für die Emissionen verantwortlich. In letzter Konsequenz wird sich die NIS-emittierende Industrie selber kontrollieren, was sicher nicht im Interesse der betroffenen Bevölkerung sein kann. Aus diesem Grund dürfen Kontrollen nur von fachlich genügend qualifizierten Behörden ausgeführt werden.

Die Laserpointer-Problematik bedarf zweifellos einer raschen Lösung. Eine Verordnung, die die maximal zulässigen Leistungen der Geräte festlegen würde, wäre sicher schneller umsetzbar als das vorliegende Gesetz, da sie nicht dem fakultativen Referendum untersteht. Die Durchsetzung könnte auf das bestehende Waffengesetz abgestützt werden. Leistungsstarke Laser würden dann – so wie heute schon Elektroschocker und Taser – als Waffen gelten, was durchaus sinnvoll und auch für Laien nachvollziehbar wäre. Analog dem Waffenschein könnte ein Laserschein eingeführt werden für entsprechend ausgebildete Fachleute, diese dürften damit leistungsstarke Lasergeräte erwerben und sachgerecht einsetzen.

Für den medizinischen Gebrauch von Geräten, die nichtionisierende Strahlung aussenden, ist eine neue Regelung kaum nötig, und für entsprechende Schutzvorkehrungen in Solarien und bei lauten Musikveranstaltungen wäre eine entsprechende Aufklärungskampagne des Bundes genauso wirkungsvoll – schliesslich sollen sowohl Bürger als auch Industrie eine gewisse Selbstverantwortung übernehmen müssen.

Fazit der Stellungnahme des Dachverbandes Elektromog Schweiz und Liechtenstein

Wir befürworten ein umfassendes NIS-Gesetz, das sämtliche NIS-Quellen regelt. **Den hier vorliegenden Vorentwurf zu einem NISSG müssen wir jedoch ablehnen**, dies auch aufgrund der im Erläuternden Bericht sich offenbarenden Sichtweisen, die einen wirksamen Schutz der Bevölkerung in weite Ferne zu rücken scheinen.

Wir bitten das BAG und den Bundesrat, ein umfassendes „Gesamtpaket“ mit allen relevanten Aspekten auszuarbeiten, dabei das Vorsorgeprinzip des Umweltschutzgesetzes ohne Einschränkung einzuhalten und sich auf einen wirklich aktuellen Wissensstand unter umfassender Berücksichtigung der unabhängigen Forschung sowie der medizinischen Praxiserfahrung abzustützen.

Als Variante soll geklärt werden, ob ein einheitliches Gesetz über ionisierende und nichtionisierende Strahlung geschaffen werden kann.

Mit freundlichen Grüssen



Markus Lauener

Präsident Dachverband Elektromog Schweiz und Liechtenstein